

**Gebührensatzung für die Erhebung von Marktstandgeldern in der Alten Hansestadt Lemgo vom 06.08.2003**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), sowie des § 5 Abs. 8 der Wochenmarktsatzung für die Alte Hansestadt Lemgo hat der Rat der Alten Hansestadt am 28.07.2003 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Wer auf dem in der Alten Hansestadt Lemgo veranstalteten Wochenmarkt Waren feilhält oder Leistungen darbietet, hat eine Gebühr für die Überlassung des Standplatzes zu zahlen.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen werden zusätzlich Gebühren in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben.

**§ 2**

- (1) Die Gebühr beträgt:
  1. Verkaufsstände und Wagen 0,40 EUR je angefangene qm und Tag.
  2. Mindestgebühr 2,00 EUR.
- (2) Die Gebühr wird vom Marktmeister festgesetzt. Sie muss auch dann entrichtet werden, wenn der Stand nicht während der gesamten Öffnungszeit benutzt wird.
- (3) Wer seinen zugeteilten Standplatz nicht in Anspruch nimmt, muss die Hälfte der Gebühr entrichten.

**§ 3**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16. Mai 1991 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Gebührensatzung für die Erhebung von Marktstandgeldern in der Alten Hansestadt Lemgo vom 06.08.2003

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss (Ratsbeschluss) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, 06.08.2003

In Vertretung

(Scheuer)  
Erste Beigeordnete

Kr.Bl. Lippe 25.08.2003